

II-927 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

19.11.1965

348/A.B.

363/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Weißmann und Genossen,
betreffend angebliche Verbindungen eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes mit ausländischen Nachrichtendiensten.

-.-.-.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Dr. Weißmann, Dr. Bassetti, Dr. Kummer und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 17.11.1965 gestellten Anfrage, betreffend angebliche Verbindungen eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes mit ausländischen Nachrichtendiensten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist richtig, dass der Gruppe "Staatspolizeilicher Dienst" im Bundesministerium für Inneres im Jahre 1963 ein Gerücht mitgeteilt wurde, wonach "ein östlicher Nachrichtendienst seit Jahren über alle mit Südtirol zusammenhängenden Probleme genauestens informiert ist und durch diesen Dienst die Entwicklung in Südtirol nachteilig beeinflusst wird.

Schlüsselfigur dieser Aktivität solle ein Wiener Rechtsanwalt sein, der gegenwärtig Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ist."

Es handelte sich um Rechtsanwalt Hofrat Dr. Johann DOSTAL, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

Da eine Prüfung des Sachverhaltes ergab, dass es sich nur um eine vage Verdächtigung ohne jeden konkreten Hinweis, der eine Verfolgung der Angelegenheit ermöglicht hätte, handelte, wurde lediglich der damalige Bundesminister für Inneres, Franz Olah, vom zuständigen Sachbearbeiter pflichtgemäß schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von Bundesminister Olah wurde im Gegenstande keine weitere Veranlassung getroffen.

Mit Rücksicht darauf, dass diese Angelegenheit möglicherweise auch für das Bundesministerium für Justiz von Interesse sein konnte, wurde dieses Ressort am 10.12.1963 gleichlautend informiert.

Auch in der Folge war nach der Sachlage kein Anlass zu weiteren Massnahmen gegeben.

Grundsätzlich möchte ich aber feststellen, dass derartige Informationen nur dann Gegenstand staatspolizeilicher Untersuchungen sein können, wenn bestimmte Anhaltspunkte gegeben sind und Verdachtsmomente für einen

348/A.B.
zu 363/H

- 2 -

möglichen strafbaren Tatbestand vorliegen. Solche Anhaltspunkte waren im gegenständlichen Falle nicht gegeben. Gerüchte, die offenkundig auf eine Diffamierung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens abzielen, werden bekanntlich immer wieder verbreitet. Sie können in der Regel auf ihren Ursprung gar nicht weiter verfolgt werden.

Die Art der Behandlung solcher Gerüchte war übrigens Gegenstand eingehender Erörterungen in der Öffentlichkeit sowie von Beratungen in einem von der Bundesregierung eingesetzten Ministerkomitee und im Bundesministerium für Inneres selbst.

Diese Beratungen haben im Zusammenhang mit der Prüfung aller staatspolizeilichen Akten im Bundesministerium für Inneres - darunter auch die Aufzeichnung des gegenständlichen Gerüchtes, betreffend den Rechtsanwalt Hofrat Dr. Johann DOSTAL - zur Erlassung neuer interner Richtlinien für die staatspolizeiliche Tätigkeit geführt. Diesen Richtlinien entsprechend muss vermieden werden, dass die staatspolizeiliche Tätigkeit in einer vor der Öffentlichkeit nicht zu verantwortenden Weise in das Privatleben des einzelnen Staatsbürgers eingreift. Diese Intentionen kamen auch in dem von mir und dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres gemeinsam an die Bundesregierung erstatteten Bericht über die Prüfung der staatspolizeilichen Akten eindeutig zum Ausdruck. Dieser Bericht wurde von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Nationalrat zugeleitet. Da aus der Anfrage der ÖVP-Abgeordneten Dr. Weißmann, Dr. Bassetti, Dr. Kummer und Genossen keine neuen, über das seinerzeitige Gericht hinausgehenden konkreten Anhaltspunkte hervorgehen, besteht für das Bundesministerium für Inneres kein Anlass, sich neuerlich mit diesem Fall zu befassen.

- . - . - . -